

entwendeten Sklaven bis zur Zeit, da man ihn selbst wieder beistellen kann, ein anderer gleicher Güte als Ersatz dem Herrn zur Verfügung gestellt werden soll. Die Lex Visigothorum (VII. 3. 1) verfügt das allerdings allgemein für ein 'usurpare mancipium alienum', also für ein etwas anders geartetes Delikt. So finden wir hier die Kombination, dass der Tatbestand des bairischen Volksrechtes mit der Lex Alam., die Rechtsfolge mit der Lex Visig. in Beziehung stehen, was wohl am einfachsten in der Weise sich erklären liesse, dass dies 'Königsgesetz' unter Benützung des westgothischen Gesetzes überarbeitet worden sei.

Das Kapitel 12 fusst im wesentlichen auf dem Codex Theodosianus. Die dort XVI. 2. 44 enthaltene Bestimmung, welche den Priestern es untersagt, fremde Frauen bei sich im Hause zu haben, ist fast wörtlich, nur mit neuer Umrahmung, in das bairische Volksrecht eingefügt worden¹. Auf welchem Wege diese Bestimmung in die Lex gekommen ist, lässt sich nicht klar ermitteln; jedenfalls aber durch kirchlichen Einfluss.

Ueber Kapitel 13 handelt ausführlich Brunner². Dass er in diesem Kapitel eine Reihe von fränkischen, z. T. westfränkischen Ausdrücken nachweist, spricht — wenn auch nicht notwendig dafür, dass es für fränkische Gebiete berechnet war —, so doch entschieden für die fränkische Herkunft der Norm, und so wohl auch dafür, dass sie dem Königsgesetze entnommen ist; letzteres um so mehr, als eine analoge Rechtsnorm sich auch in der Lex Alam. (c. XXI) findet. Da die fränkischen Ausdrücke nur im bairischen Volksrechte und nicht im alamannischen uns begegnen, so muss dieses bairische Kapitel unmittelbar auf das Königsgesetz zurückgehen und kann nicht durch die Lex Alam. aus diesem vermittelt sein.

Im Titel II stehen die Kapitel 1, 3, dann wieder 6, 9, 10, 12, 13, 14, 16 und 17 in näheren Beziehungen zur Lex Alam. Aber schon die Kapitel 1 und 2 und ebenso die Kapitel 3 und 4 enthalten daneben Beziehungen zum Edictus Rothari. Im Texte des Kapitels 1 lässt sich deutlich verfolgen, wie er zum Teil Wendungen enthält, die mit der

1) Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I, 168 hebt zu diesem Kapitel hervor, dass es die einzige Stelle in der Lex Baiuv. sei, die auf westgothisches und alamannisches Recht nicht zurückgeführt werden kann und wörtlich mit einem römischen Gesetze übereinstimmt, und bemerkt dazu, sie gehöre dem Kirchenrechte an und sei wahrscheinlich durch Vermittelung eines Konzilienschlusses in das bairische Gesetz gekommen. 2) Berl. SB. 1901, S. 940.